Aktuelles zur Revision des Säugetiergutachtens des BMELV

Dollinger P, Geschäftsführer VDZ

Rekapitulation der Rahmenbedingungen des BMELV

Wie bereits vor einem Jahr ausgeführt, bot der Beschluss des Bundstages „Delfinschutz voranbringen" Anlass zur Revision des Säugetiergutachtens, indem das BMELV den erhaltenen Auftrag dahingehend ausweitete, dass es nicht nur die Anforderungen für Delfine, sondern das ganze Säugetiergutachten sowie das Zirkusgutachten überarbeiten wollte und dabei auf der ganzen Linie eine paritätische Besetzung der Arbeitsgruppen vorsah. Dabei sollte der Aktualisierungs- und Ergänzungsbedarf ermittelt und zuerst das Säugetier-, dann das Zirkusgutachten in Angriff genommen werden. Die interessierten Kreise wurden am 12.03.2010 zur Stellungnahme eingeladen. Im Juli 2010 fand eine Anhörung statt und am 6.10. 2010 traf sich die Arbeitsgruppe für das Säugetiergutachten zu ihrer ersten Sitzung. Die Arbeitsgruppe bestand aus drei Vertretern der Tier- und Naturschutzverbände, die allesamt Zoogegner waren, wobei im Laufe des Prozesses die Person, die angeblich die Naturschutzverbände vertrat, durch eine Tierrechtlerin ersetzt wurde, aus drei Vertretern des VDZ, je einem Vertreter der Bundesländer und des BMU sowie vier unabhängigen Experten. Es wurden 11 Untergruppen für verschiedene Arbeitspakete gebildet, die jeweils von einem „Unabhängigen Experten" geleitet wurden und in denen je ein Vertreter der Organisationen und der Zoos Einsitz hatten. Die Fertigstellung des Gutachtens war für die 2. Hälfte 2012 vorgesehen.

Probleme

Ebenfalls auf der vorherigen Tagung wurde auf die zahlreichen Probleme hingewiesen, die sich aus dem Vorgehen des BMELV ergaben. Diese wäre dahingehend zu ergänzen, als es bis zum Sommer 2012 auf weite Strecken unmöglich war, einen Konsens zu erreichen, weshalb die Schlussphase nur innerhalb der „Unabhängigen Experten" stattfand, d.h. ohne Beteiligung der Zoos und der Organisationen.

Arbeitsweise

Die Erarbeitung der einzelnen Kapitel sollte ursprünglich mittels „Synopsen" erfolgen, d.h. die Zoo- und „Tierschutz"-Vertreter sollten dem UAG-Leiter schriftlich zuarbeiten, was in ein ewiges Hin und Her ausmündete. Später wurden auch Versuche der Erarbeitung an Sitzungen gemacht. Das brachte rasche Ergebnisse, die aber oft nachträglich von der „anderen" Seite wieder in Frage gestellt wurden.

Kapitel 3 Beuteltiere - 1 - Beutelratten 11 07 10 final

Gutachten 1996	Gutachten	Tierschutz 24.03.2011	VDZ 04.04.2011	Länder./.BMELV
Beuteltiere (Marsupialia)	Beuteltiere („Marsupialia") Die Beuteltiere sind nach heutiger Nomenklatur in sieben Ordnungen aufgeteilt worden. Beutelrattenartige (Didelphimorphia)		Beuteltiere („Marsupialia")	
	TB: Wenn wir die Nomenklatur von Wilson benutzen, so sollten wir auch die Überschriften revidieren. BR: Für mich OK. DO: Ich habe da keine "strong feelings". Didelphimorphia ist nach aktueller Taxonomie korrekt, in der Praxis redet man allerdings nach wie vor von Marsupialia.		Als Folge einer Revision der Taxonomie wurden die früher in der Ordnung Marsupialia zusammengefassten Beuteltiere auf sieben Ordnungen aufgeteilt, was jedoch für die tiergärtnerische Praxis ohne Belang ist. Insgesamt gibt es etwas über 320 noch lebende Beuteltierarten, die sich auf 19 Familien und etwa 90 Gattungen verteilen. In Europa werden nur wenige Arten gehalten, die anderen sind für die Präsentation in Zoos wenig geeignet oder ihre Einfuhr ist wegen Exportbeschränkungen der Ursprungsländer nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich. Das Gutachten beschränkt sich daher auf Arten, die gegenwärtig in europäischen Zoos gehalten werden.	
1. Beutelratten	1. Beutelratten (Didelphidae) Basisinformationen 17 Gattungen mit 86 Arten In Zoos selten gezeigt, hier v.a. Opossums (Didelphis) Vieraugenbeutelratten (Philander) Spitzmausbeutelratten (Monodelphis) Zwergbeutelratten (Marmosa) Bewohner versch. Landschaften, aber	Beutelrattenartige (Didelphimorphia) 1. Beutelratten (Didelphidae) Basisinformationen ~~4 Gattungen, 6 Arten~~ In Zoos selten gezeigt, hier v.a. kleine Arten wie Hausspitzmaus-Beutelratte sowie größere Arten wie Mittelamerikanisches Opossum und Nordooossum. Bewohner versch.	1. Beutelratten Ordnung Didelphimorphia Familie Didelphidae 19 Gattungen mit ca. 86 Arten, darunter Opossums (Didelphis) Vieraugenbeutelratten (Philander) Spitzmausbeutelratten (Monodelphis) Zwergbeutelratten (Marmosa)	

Taktik des VDZ

Der VDZ testete unterschiedliche Vorgehensweisen. Bei den Paarzehern wurde die Position eingenommen, es gäbe keine Tierschutzprobleme als Folge der Gehegegrößen und daher bei den meisten Arten auch keinen Handlungsbedarf. Das Ergebnis war, dass der UAG-Leiter Kompromisse zwischen der Nullvariante des VDZ und den Forderungen der Tierschutz-Organisationen machte, was aus unserer Sicht nicht korrekt war: entweder war die Position des VDZ richtig, dann hätte man nichts ändern sollten, oder die der Organisationen, dann wären wissenschaftlich abgestützte Änderungen vorzunehmen gewesen.

Bei den Raubtieren ging der VDZ proaktiv vor und schlug Erhöhung der Dimensionen vor. Der Vertreter der Tierschutzorganisationen war an der Sitzung weitgehend einverstanden, verlangte aber nach Rücksprache mit seinen Brötchengebern deutliche Erhöhungen der Mindestabmessungen. Der UAG-Leiter stützte jedoch weitgehend die VDZ-Position. Trotzdem erfolgten in der Runde der „Unabhängigen Experten" Erhöhungen auf Intervention der anderen Mitglieder. Wie man's auch machte, es war falsch. Nachstehend je ein Beispiel:

Beispiel Schweine – Außen

Art	SG 96	VDZ	TSch	Exp.Runde
Sus scrofa (5)	(n ad.=5) 100 m²	(n ad.=5) 100 m²	(n ad.=5) 250 m²	(n ad.=3) 100 m² (n ad.=5) 180 m²
Trop. Schweine (2)	(n ad.=2) 60 m²	(n ad.=2) 60 m²	(n ad.=2) 250 m²	(n ad.=2) 60 m²
Pekaris	(n ad.=6) 60 m²	(n ad.=6) 60 m²	(n ad.=6) 250 m²	(n ad.=2) 60 m² (n ad.=6) 180 m²

Beispiel Großkatzen - Außen

Art	SG 96	VDZ = UAG	TSch *	Exp.Runde
N. nebulosa	30 m²	70 m²	200 m²	105 m²
P. pardus *P. onca*	30 m²	100 m²	200 m²	150 m²
P. leo *P. tigris*	40 m²	200 m²	400 m²	300 m²

Jeweils für ein Paar mit Jungtieren

* Nachträgliche Forderungen der Tierschutzseite, die auf Tierschutzverordnung Österreichs und „WAZA"-Standards verweist

Stand der Dinge

Heute präsentiert sich die Situation wie folgt:

- Die „Unabhängigen Experten" haben abgeschlossen.
- Die Substanz des Gutachtens steht und wurde den Mitgliedern der AG am 19.10.2012 zur Kenntnis gebracht.
- Die Redaktionelle / juristische Überarbeitung durch das BMELV läuft.
- Ein fertiger Entwurf soll voraussichtlich noch im November in die Anhörung.
- Das Gutachten soll noch 2012 verabschiedet werden.

Da Vieles im Gutachten für die Zoos nicht akzeptabel ist, bestehen aus Sicht des VDZ verschiedene Optionen:

- Das Gutachten politisch abschießen. Das dürfte schwierig sein. Am ehesten wäre daran zudenken, dass die Kommunen, die das ganze finanziell ausbaden müssen, opponieren.
- Das Gutachten unterschreiben und ein Differenzprotokoll machen. Das bringt insofern wenig, als in der Praxis kaum jemand das Differenzprotokoll zur Kenntnis nehmen wird.
- Das Gutachten nicht unterschreiben und ein Gegengutachten machen. Dazu haben wir uns die Domain www.saeugetiergutachten.de gesichert.

In jedem Fall werden wir das Vorgehen mit den anderen Zooverbänden absprechen müssen.

Tierärztlich relevante Inhalte des Gutachtens

Das Allgemeine Kapitel 2 enthält einen Veterinärteil mit folgenden Anforderungen an die Pflege und tiermedizinische Betreuung:

- Zur Betreuung und Pflege müssen sachkundige Personen, welche mit den speziellen Bedürfnissen der gehaltenen Tierarten hinreichend vertraut sind, in ausreichender Zahl vorhanden und deren Vertretung geregelt sein. Hierzu zählt auch ein fachkundiger Tierarzt, der die Tiere regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand untersucht.
- In der Betriebsleitung eines Zoos oder Tiergeheges soll ein auf Wildtierkrankheiten spezialisierter Tierarzt oder eine wissenschaftlich ausgebildete Person mit Kenntnissen der Tiergartenbiologie vertreten sein. Fehlen solche Fachpersonen muss eine externe qualifizierte tierärztliche und tiergartenbiologische Beratung der Tierhaltung gewährleistet sein.
- Macht die Anforderung Fachtierarzt Probleme – gerade bei Tiergehegen? (Diskussion: nicht realisierbar. Tierärzte in VDZ-Zoos sind zwar fachkundig, oft aber nicht Fachtierärzte. In manchen Bundesländern ist eine Ausbildung zum FTA auf diesem gebiet nicht möglich.)

- Für die Beurteilung aller in Zoos und Tiergehegen gehaltenen Arten ist ein schriftliches Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung zu erstellen, das auf der Grundlage der guten veterinärmedizinischen Praxis dem neusten wissenschaftlichen Stand entspricht. Erforderliche Schutzmaßnahmen gegen eine Übertragung von Infektionskrankheiten durch Betreuungspersonal sind einzubeziehen.
- Definition Tiergehege nach BNatSchG: (1) Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden und die kein Zoo im Sinne des § 42 Absatz 1 sind. Wenn das Bundesland keine Ausnahmen vorsieht, fällt da auch ein Sommergehege für ein Paar Rennmäuse drunter.
- Zur Überprüfung des Wohlbefindens ist der Tierbestand mit Ausnahme begründeter Fälle (B. Winterruhe) täglich in Augenschein zu nehmen. Im Bedarfsfall sind Einzeltiere näher zu untersuchen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Behandlung/Gesunderhaltung einzuleiten.
- Wir nehmen an, dass diese tägliche Kontrolle durch den Tierpfleger oder -halter erfolgt.
- Um medizinische Routineeingriffe und Pflegemaßnahmen wesentlich stressärmer durchführen zu können, sollte bei Tieren, wo es möglich ist, ein medizinisches Training erfolgen.
- Als Maßnahme des vorbeugenden Tierschutzes ist auf Anforderung des Amtstierarztes ein Notfallplan für Ereignisse wie Feuer, Sturm, Stromausfall oder Hochwasser und das Einfangen ausgebrochener gefährlicher Tiere zu erstellen.
- Möglichkeiten zur Untersuchung (z.B. Zwangsstände) und ggf. zur Distanzimmobilisation sind vorzuhalten.
- Das ist bei Kleinsäugern wohl nicht zweckdienlich (man stelle sich einen Zwangsstand für Igel oder eine Einrichtung zur Distanzimmobilisation einer Zwermanguste vor) und in Wildgehegen wohl oft nicht realisierbar.
- Die Tierhalter sorgen für eine vorschriftskonforme Beseitigung von Tieren, die durch einen Unfall oder krankheitsbedingt verendet sind oder getötet werden mussten.

- Das ist Tierseuchenrecht und hat hier nichts zu suchen.
- **Zoos und Tiergehege haben, sofern nicht eine andere rechtliche Verpflichtung dazu besteht, eine aktuelle Dokumentation zu führen über:**
- Zahl und Identität (Alter, Geschlecht, Art und gegebenenfalls individuelle Kennnummer) der gehaltenen Tiere, aufgeschlüsselt nach Arten
- Zahl und Identität (Alter, Geschlecht, Art und gegebenenfalls individuelle Kennnummer) der zu- oder abgehenden Tiere mit Angaben zum Herkunfts- und Bestimmungsort, dem Transportdatum, der Transportdauer und Angaben zum Gesundheitszustand
- Ergebnisse tierärztlicher, einschließlich diagnostischer Untersuchungen
- Krankheitsfälle mit Angaben zur Behandlung
- Obduktionsbefunde
- Beobachtungen während der Absonderung.

Eine entsprechende Dokumentation zur Betreuung und Pflege kann im Bedarfsfall durch den Amtstierarzt von allen in Kapitel I Pkt. 2 aufgeführten Tierhaltungen gefordert werden.

- Es ist also keine doppelte Buchführung für CITES und Veterinärbereich erforderlich. Die Anforderung entspricht der BALAI-Richtlinie, kann aber auch auf Privathaltungen angewendet werden
- Zoos und Tiergehege klären die Todesursache von Tieren ab und lassen dazu, soweit erforderlich, Obduktionen entsprechend den Vorgaben des behandelnden Tierarztes durchführen.
- Bestimmte übertragbare Tierkrankheiten (Seuchen) sind nach dem Tierseuchengesetz anzeigepflichtig und der Verdacht oder das Auftreten dem Amtstierarzt mitzuteilen.
- Das ist Tierseuchenrecht und gehört nicht hierher. Die Speziellen Kapitel enthalten für manche Arten „Tierärztliche Betreuungshinweise“
- Nordamerikanische Opossums: leiden oft unter septischen Hautnekrosen, die auf den Menschen übertragbar sind.
- Beutelteufel: Im Freiland ist der Beutelteufel durch eine übertragbare Krebserkrankung mit tödlichem Verlauf (Devil Facial Tumour Disease, DFTD) bedroht.
- Baumkängurus: Gemeinschaftshaltung mit Vögeln nur, wenn diese frei von aviärer Tuberkulose sind. Von einer Gemeinschaftshaltung mit Nagern wird wegen des Toxoplasmoserisikos abgeraten.
- Alle anderen Eigentlichen Kängurus: Kängurus sind anfällig für durch gramnegative, anaerobe Bakterien verursachte Kiefererkrankungen (Nekrobazillose - Lumpy jaw). Zu hohe Besatzdichte, sonstiger Stress, mangelnde Hygiene und ungeeignetes Futter wie hartstängeligen Heu oder Stroh, Ähren oder Quetschhafer fördern das Auftreten der Krankheit. Auf Futterhygiene achten, keine Bodenfütterung.
- Schliefer: neigen zur Verfettung, daher auf nährstoffarme und rohfaserreiche Ernährung achten
- Afrikanische und asiatische Elefanten sollen zur Vermeidung spezifischer Infektionskrankheiten (insbesondere Elefantenherpes) nicht mehr neu in einer Gemeinschaftshaltung zusammengestellt werden. Es wird dringend empfohlen die Zyklusaktivität der weiblichen Tiere ab 8 Jahren und den Verlauf einer Trächtigkeit durch geeignete Methoden (z. B. durch Bestimmung der Sexualhormone im Urin und/oder Blut sowie gynäkologisch-sonographische Untersuchungen) zu überwachen. Die Fußgesundheit stellt bei Elefanten ein

besonderes Problem dar und erfordert intensive und sachkundige Überwachung (Sohlen- und Nagelpflege). Eine regelmäßige Kontrolle des Hautzustandes und der Stoßzähne ist erforderlich, ggf. ist eine Hautpflege bzw. eine medizinische Behandlung der Stoßzähne durchzuführen.

- Gürteltiere: Eine regelmäßige Kontrolle der Haut ist erforderlich.
- Ameisenbären: neigen zu Blutungen und Blutgerinnungsstörungen, die aber nur selten beim Einzeltier zu lebensbedrohlichen Krisen führen.
- Mausmakis: Regelmäßige Gewichtskontrolle ist wünschenswert wegen des Risikos von Übergewicht.
- Makis: Die soziale Verträglichkeit innerhalb des Sozialverbands muss täglich kontrolliert werden. Abtrennmöglichkeiten müssen für den Fall von Kämpfen und drohenden Verletzungen vorhanden sein. Abgetrennte Tiere sollten jedoch nicht längerfristig isoliert gehalten werden. Lemuren können konditioniert werden, um eine Waage zu betreten. Regelmäßige Gewichtskontrolle wegen Gefahr der Verfettung ist geboten. Ferner Maßnahmen zur Vorbeugung von Hämosiderose (pathologische Eisenablagerung in Organen) ergreifen.
- Einige Makakenarten: können vermehrt Herpes-Träger sein (Zoonose).
- Mangaben: Bissverletzungen aufgrund der instabilen Sozialgefüge häufiger.
- Husarenaffen: frostempfindliche Schwänze.
- Gundis: Eine Behandlung von Gundis sollte möglichst innerhalb der Gruppe erfolgen, da einmal isolierte Tiere sich nur schwer zurück in die Gruppe integrieren lassen. Sofern dies nicht möglich ist, sollte das kranke Tier mit einem Partner separiert werden
- Viscachas: Es ist empfehlenswert bei Viscachas den Blutzuckerspiegel periodisch zu überprüfen.
- Igel: Tiere aus der Wildbahn sind oft stark mit Parasiten (Flöhe, Zecken, Milben, z. T. Eingeweidewürmer) behaftet; Eine Ekto- und Endoparasitenbekämpfung ist diesen Fällen erforderlich. Unverträglichkeit bei Laktoseaufnahme
- Fledertiere: Pilzinfektionen der Flughundhäute (sic!) können haltungs- bzw. mikroklimatisch bedingt auftreten, sind bei guter Haltung aber selten
- Schuppentiere: Regelmäßige Gewichtskontrolle durchführen
- Hyänen: Bei Immobilisation von Tüpfelhyänen mit Xylazin (als Ergänzungsmedikament) besondere Vorsicht und Blutdrucküberwachung erforderlich, da bei manchen Individuen der Blutdruck rasch lebensgefährlich absinken kann.
- Bären: Bei alten Bären sind Zahnprobleme, Hautprobleme und Arthrosen häufig (auch im Freiland); ältere Tiere daher bei Anzeichen von Schmerzen und Leiden auf Gebiss- und Skelettveränderungen untersuchen.
- Robben: Augenleiden sind ein wichtiges Problem bei Robben. Medizinisches Training sinnvoll und hilfreich für die tierärztliche Betreuung. Der Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie Medikamenten erfolgt nach Anweisung eines Tierarztes.
- Marder: Hyperplasien der Nebennierenrinde sind sehr häufig und können zu Störungen des Elektrolythaushalts und zur Ausbildung von Nierensteinen führen. Das Entfernen der Analdrüsen bei Stinktieren ist nur bei medizinischer Indikation zulässig.
- Tapire: Erkältungskrankheiten führen schnell zu Durchfall. Magen-Darm-Erkrankungen sind nicht zu unterschätzen.
- Nashörner: Bei Panzernashörnern ist Fußgesundheit regelmäßig zu kontrollieren und es sind entsprechende Pflege- und Managementmaßnahmen durchzuführen.

- Schweine: Erhöhte Gefahr der Übertragung von klassischen Krankheiten und Tierseuchen von und auf Hausschweine (hohe tierseuchenrechtliche Relevanz). Regelmäßig Klauengesundheit kontrollieren.
- Flusspferde: Zur Vermeidung von Zahnproblemen sollen infolge des starken Zahnwachstums Zahnkontrollen über das medizinische Training grundsätzlich im vierwöchigen Abstand erfolgen.
- Kamele: Auf Klauenentzündungen sowie Doppelsohlenbildung achten
- Moschustiere: Ganz selten Klauenkorrekturen, hin und wieder Verletzungen durch Partner oder andere Tiere. Vorsorge gegen parasitäre Infektionen notwendig. Kotplätze sehr klein und schwierig aufzufinden.
- Hirsche: Regelmäßige Kotuntersuchungen wg. möglichem Parasitenbefall besonders bei hohen Besatzdichten. Transport von Geweihträgern bei Bastgeweih nicht möglich, weil ansonsten Verletzungsgefahr besteht. .
- Bovidae: Auf ausreichende Fußpflege und Klauenabnutzung ist besonders zu achten. Regelmäßige Kotuntersuchung erforderlich.
- Giraffen: Auf Hufgesundheit und Verdauungsstörungen achten. Hinweis: gut konzipierte Behandlungsstände (chute) kombiniert mit Habituierung / Konditionierung der Tiere ermöglicht Klauenbehandlungen und Klauenkorrekturen ohne Sedation und verhindern Verletzungen der Betreuer.
- Delfine: Über das Verhalten und die gesundheitliche Konstitution sind täglich Aufzeichnungen vorzunehmen. Der Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und von Medikamenten erfolgt nach Anweisung eines Tierarztes. Behandlungen sind durch einen Tierarzt durchzuführen oder zu veranlassen. Jeder Todesfall ist einer Post-mortem-Untersuchung in einem Veterinärinstitut oder einem anderen wissenschaftlichen Institut zuzuführen

Fragen

- Sind diese Hinweise hilfreich für den Zootierarzt?
- Würde der Zootierarzt überhaupt das Gutachten für seine praktische Tätigkeit konsultieren?
- Ist der Zootierarzt darauf angewiesen, dass ihm der Amtstierarzt sagt, was er zu tun hat?
- Kommt es in der Praxis vor, dass der Zootierarzt seitens des Amtstierarztes Anweisungen betreffend therapeutischer oder prophylaktischer Maßnahmen erhält, die sich nicht aus dem Tierseuchenrecht her ableiten?

(Die Präsentation der „Tierärztliche Betreuungshinweise“ erzeugte teilweise Heiterkeit. Die vier Fragen wurden von den Teilnehmern einhellig mit „Nein“ beantwortet.)

Anschrift des Verfassers:
Dr. Peter Dollinger
Zoo Office Bern
Postfach 23
CH-3097 Liebefeld
Email: office@zoodirektoren.de

Diskussion:

Rietschel, Wolfram: Was mir am Anfang aufgefallen ist das hier fachkundig und spezialisiert mit Fachtierarzt zusammengeworfen ist. Das ist nicht unbedingt erforderlich den Fachtierarzt zu haben um fachkundig zu sein und spezialisiert zu sein und es gibt bestimmt auch Fachtierärzte die nicht für jedes Gebiet der Wildtiermedizin entsprechend spezialisiert sind. Also ich meine, fachkundig reicht.

Dollinger, Peter: Also fachkundig ist überall und bei Zoos und Tiergehegen verlangen sie Spezialtierarzt. Ich meine die meisten Zoos werden das haben.

Rietschel, Wolfram: Nein, ich meine in manchen Bundesländern gibt es das gar nicht. Und es ist ja so, dass die Anforderungen an den Fachtierarzt quasi so sind, dass viele die im Zoobereich sind die Qualifikation gar nicht erfüllen können, weil eben nicht die Möglichkeiten gegeben sind, dass dort jemand mit Weiterbildungsberechtigung ist. Also ich würde den Begriff Fachtierarzt rausnehmen, sonst kommen wir da in Schwierigkeiten.